



Eine Information der  
Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Hessen

## **Verwendungszulage auch bei auf Dauer angelegter Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes**

Einem Beamten, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen werden, ist eine Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für den Fall zu zahlen, dass die Übertragung auf Dauer angelegt wurde. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden. Die Kläger, eine Oberstudienrätin, ein Verwaltungsobererrat im Dienst eines Rentenversicherungsträgers und ein Regierungsobererrat im Landespolizeidienst, nahmen anstelle der ihrem Statusamt (jeweils Besoldungsgruppe A 14) zugeordneten Aufgaben über mehrere Jahre hinweg Aufgaben wahr, die einer nicht besetzten Planstelle der höheren Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet waren. Ihre auf die Zahlung einer Verwendungszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den beiden Besoldungsgruppen gerichteten Klagen sind in der Berufungsinstanz erfolglos geblieben. Wenngleich höherwertige Ämter grundsätzlich im Wege der Beförderung zu besetzen sind, bleibt es dem Dienstherrn unbenommen, einen Beamten für eine gewisse, auch längere Zeit in einer höher bewerteten Funktion zu beschäftigen. Allerdings hat ein Beamter, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen wurden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstherr erklärt hat, er wolle die Aufgaben zeitlich unbeschränkt, "endgültig" oder "auf Dauer" übertragen. [BVerwG 2 C 30.09, 27.10 und 48.10 - Urteile vom 28. April 2011](#)

Wie zwischenzeitlich mitgeteilt wurde, hat die Geschäftsstelle des Bundesverwaltungsgerichts auf Anfrage mitgeteilt, dass das Urteil einschließlich Begründung frühestens Ende Juni veröffentlicht werden wird. Es wird juristisch zu prüfen sein, inwieweit der Beschlussinhalt Auswirkung auf die Anwendung bei der hessischen Polizei entfaltet.

Das 1. DRModG sieht vor, dass bereits nach sechs Monaten ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung besteht. Die GdP wird die Landesregierung bitten, bereits jetzt die Übertragungsmöglichkeiten auf das geltende hessische Recht zu prüfen.

***Der Landesvorstand der GdP hat den hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier (CDU) am 13. Mai 2011 angeschrieben und gebeten, in diesem Zusammenhang eine juristische Überprüfung vorzunehmen, ob der hessische Gesetzgeber seine im 1. DRModG beschriebenen Vorschriften zur Anwendung bringen wird. Dies würde bedeuten, dass, nach der gegenwärtigen, hessischen Rechtslage dieser Anspruch bereits nach sechs Monaten besteht.***

Wir bleiben in dieser Sache am Ball und werden euch auf dem aktuellen Stand halten.

**GdP-Landesvorstand Hessen**